

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4401, 15/4857

Zweites Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Fassung:

„Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch“
 - b) Art. 93 erhält folgende Fassung:

„Art. 93
Frist zur Nutzungsänderung
ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude“
 - c) Nach Art. 93 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Neunter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften“

2. Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Fassung:

„Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch“
3. Es wird folgender Art. 93 eingefügt:

„Art. 93
Frist zur Nutzungsänderung
ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude
Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 nicht anzuwenden.“
4. Nach Art. 93 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Neunter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt § 1 Nr. 3 (Art. 93 BayBO) außer Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin